

ZH_OBERGERICHT LF170052 vom 6. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF170052

FR: ZH_OBERGERICHT LF170052 du 6 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LF170052 del 6 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Nach Eingang der Berufung prüft die Berufungsinstanz von Amtes wegen das Vorliegen der Rechtsmittelvoraussetzungen. Die Berufung ist rechtzeitig, in- nert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides (act. 61 i.V.m. act. 57/1 und act. 57/3) schriftlich begründet und mit Anträgen versehen einge- reicht worden (Art. 311 und Art. 314 ZPO). Die Gesuchsgegner 2 und 3 sind durch die vorinstanzlichen Verbote unmittelbar, der Gesuchsgegner 1 mittelbar betroffen. Die Legitimation zur Rechtsmittelerhebung ist damit für sämtliche Ge- suchsgegner gegeben.

E. 1.1

Das Gericht trifft gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO die notwendigen vorsorgli- chen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass (i) ein ihr zustehender Anspruch (sog. Verfügungsanspruch) verletzt ist oder die Verlet- zung eines solchen zu befürchten ist, (ii) dass ihr aus der Verletzung dieses An-

- 15 - spruchs ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht und (iii) dass eine gewisse zeitliche Dringlichkeit besteht (sog. Verfügungsgrund). Bezüglich des Verfügungsanspruchs hat das Gericht eine sogenannte Hauptsachenprognose zu erstellen, bezüglich des Verfügungsgrundes eine sogenannte Nachteilsprognose (vgl. statt vieler ZÜRCHER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 261 N 17). Da das Institut der vorsorglichen Massnahme einen möglichst raschen Entscheid ver- langt, muss das Beweismass gesenkt werden (BGer 4P.201/2004 vom 29. No- vember 2004, E. 4.2). Aus diesem Grund hat die gesuchstellende Partei nicht den strikten Beweis zu erbringen, sondern sie hat vielmehr das Bestehen ihres mate- riellen Anspruchs, dessen Gefährdung oder Verletzung sowie den drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil lediglich glaubhaft zu machen. Glaubhaft ist eine Tatsache schon dann, wenn aufgrund objektiver Kriterien eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die behaupteten Tatsachen spricht. Eine Tatsache erscheint in diesem Sinne als glaubhaft, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklichen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ist nicht gefordert. Demgegenüber lassen blossе Behauptungen eine Tatsache noch nicht als glaubhaft erscheinen (BGE 103 II 287 E. 2; vgl. ferner etwa STAEHE- LIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2013, § 22 N 28; ZÜRCHER, a.a.O., Art. 261 N 5 ff.).

E. 1.2

Die Vorinstanz erachtete sowohl den von den Gesuchstellern geltend ge- machten Anspruch (Verfügungsanspruch) als auch dessen drohende Verletzung (Verfügungsgrund) teilweise als glaubhaft, weshalb sie dem Begehren der Ge- suchsteller um Erlass vorsorglicher

Massnahmen für die Dauer des beim Bezirks- gericht Meilen unter der Prozessnummer CG170003 hängigen Hauptverfahrens teilweise entsprach (act. 60). 2. Verfügungsanspruch

E. 1.4

Das Gericht kann das Verfahren sistieren, wenn es die Zweckmässigkeit verlangt. Das Verfahren kann namentlich sistiert werden, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist (Art. 126 Abs. 1 ZPO). Der Entscheid über die Sistierung liegt dabei im Ermessen des Gerichts. Da eine Sistierung dem Beschleunigungsgebot entgegensteht, setzt sie triftige Gründe voraus und ist nur ausnahmsweise zulässig (vgl. etwa ZK ZPO-STAEHELIN, 3. Aufl. 2016, Art. 126 N 4).

E. 1.5

Was das Sistierungsbegehren der Gesuchsgegner betrifft, weisen die Gesuchsteller zutreffend darauf hin, dass ausländische Entscheide anerkannt werden müssen, um in der Schweiz Beachtung zu finden. Dabei gilt, dass staatsvertragliche Bestimmungen dem IPRG vorgehen (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Das Fürstentum Liechtenstein hat das multilaterale Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ, SR 0.275.12) nicht ratifiziert. Zwischen der Schweiz und Liechtenstein besteht jedoch ein bilaterales Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheiden und Schiedssprüchen in Zivilsachen (SR 0.276.195.141, "Abkommen"), welches hier Anwendung findet. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Abkommens können einstweilige Verfügungen weder anerkannt noch vollstreckt werden. Beim Amtsbefehl des Fürstlichen Landgerichts Vaduz vom 9. März 2017 handelt es sich um eine entsprechende einstweilige Verfügung, was sich einerseits aus den Erwägungen des Amtsbefehls und dessen Rechtsmittelbelehrung ergibt (act. 64/2 S. 30; S. 54) und andererseits im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 16. November 2017 bestätigt wird (act. 81 S. 33 ff. E. 4.3. ff.). Etwas anderes behaupten denn auch die Gesuchsgegner nicht. Ob der Amtsbefehl darüber hinaus als superprovisorische Anordnung zu behandeln ist, kann somit offen gelassen werden. Da eine Anerkennung und Vollstreckung der einstweiligen Verfügung in der Schweiz ausscheidet, rechtfertigt sich weder eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens noch eine Abschreibung oder gar Abweisung des Massnahmebegehrens der Ge-

- 12 - suchsteller, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. Das Sistierungsbegehren der Gesuchsgegner ist abzuweisen.

E. 1.6

Hinsichtlich des Sistierungsbegehrens der Gesuchsteller ist zu berücksichtigen, dass im Hauptverfahren weitere Anordnungen – basierend auf die hier angefochtenen vorsorglichen Massnahmen – erlassen wurden, welche ihrerseits wiederum angefochten worden sind (vgl. RB180001; RB180002). Ausserdem steht auch die Frage der Vertretungsbefugnis bzw. der gültigen Bestellung einer Rechtsvertretung des Gesuchsgegner 1 (hierzu sogleich) in direktem Zusammenhang mit den hier angefochtenen Anordnungen. Da sogleich ein Entscheid in der Sache gefällt und damit Klarheit bezüglich der angefochtenen Anordnungen geschaffen werden kann, erscheint eine Sistierung des Verfahrens unzweckmässig. Das Sistierungsbegehren der Gesuchsteller ist folglich ebenfalls abzuweisen. 2. Vertretungsbefugnis

E. 2

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsbegründung hat sich sachbezogen mit der Begründung des angefochtene-

- 8 - nen Entscheides auseinanderzusetzen, es ist konkret aufzuzeigen, weshalb und in welchen Belangen der angefochtene Entscheid falsch sein soll und welche Dokumente diese Argumentation stützen. Solchen Anforderungen genügt eine Berufungsschrift insbesondere nicht, wenn darin lediglich auf frühere Vorbringen verwiesen wird (so, statt vieler, ZK ZPO-REETZ/THEILER, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 311 N 34 ff.). Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor Vorinstanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Im Entscheid über die Berufung ist auf die durch die Parteien erhobenen Rügen einzugehen, indes verpflichtet die Begründungspflicht (Art. 53 ZPO) das Gericht nicht dazu, sich mit jedem einzelnen rechtlichen oder sachverhaltlichen Einwand der Parteien eingehend auseinanderzusetzen. Vielmehr darf sich das Gericht in der Begründung seines Entscheids auf die wesentlichen Überlegungen konzentrieren, von welchen es sich hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nachfolgend ist daher nur insoweit auf die Parteivorbringen (und auf die eingereichten Unterlagen) einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich ist.

E. 2.1

Zunächst bejahte die Vorinstanz die Aktivlegitimation des Gesuchstellers 1 zur Anfechtungsklage (act. 60 S. 27 E. V.3.1.10), was unbestritten blieb.

- 16 -

E. 2.2

Die Gesuchsgegner wenden dagegen zusammengefasst ein, der Gesuchsgegner 1 werde in zahlreichen Haupt- und Massnahmeverfahren durch die Gesuchsgegner 2 und 3 sowie I._____ als Vereins- und Vorstandsmitglieder bzw.

- 13 - durch von ihnen mandatierte Rechtsbeistände vertreten. Die Vorinstanz habe sich zur Vertretung des Gesuchsgegners 1 durch die Gesuchsgegner 2 und 3 sowie I._____ und zur erfolgten Bevollmächtigung der vormaligen Rechtsvertreter bereits in den Entscheiden vom 29. März 2017, 31. Juli 2017, 3. August 2017 und 28. August 2017 geäußert. Dabei sei sie stets zum Schluss gelangt, für die Dauer des Hauptverfahrens sei davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner 1 durch die Gesuchsgegner 2 und 3 sowie I._____ als gehörig bestellte Organe bzw. durch die von ihnen mandatierten Rechtsvertreter rechtsgültig vertreten sei. Die seitens der Gesuchsteller dagegen erhobenen Einreden seien ausdrücklich abgewiesen worden. Auf die am 14. August 2017 eingereichte Berufung sei einzutreten, nachdem diese Berufung vorliegend ja auch durch die Gesuchsgegner 2 und 3 erhoben worden sei, weshalb es für die Eintretensfrage irrelevant sei, ob der Gesuchsgegner 1 durch die K._____ AG rechtsgültig vertreten sei (act. 80 S. 4 f. Rz. 4 ff.). Weiter stellen sich die Gesuchsgegner auf den Standpunkt, die Mandatierung der K._____ AG sei gültig erfolgt. Dazu verweisen sie auf ihre Eingabe vom 11. September 2017 im Berufungsverfahren LB170039 sowie ihre Stellungnahme vom 28. August 2017 im Hauptverfahren CG170039 und beantragen den Beizug der entsprechenden Akten. Zudem machen sie geltend, im Rahmen der Beschwerdeverfahren RB180001 und RB180002

aufgezeigt zu haben, dass der Gesuchsgegner 1 weiterhin prozessual handlungsfähig und in den fraglichen Verfahren durch die K._____ AG rechtsgültig vertreten sei. Auch diese Akten seien beizuziehen (act. 80 S. 5 ff. Rz. 8 ff.).

E. 2.2.1

Sodann hielt die Vorinstanz fest, der Gesuchsteller 1 bestreite das gültige Zustandekommen der Vorstandsbeschlüsse bzw. der Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. Februar 2015. Indem er angebe, dass ihm diese Beschlüsse unbekannt gewesen seien, behaupte er zumindest implizit, dass die entsprechende Vorstandssitzung bzw. Generalversammlung nicht oder ohne seine gehörige Einladung stattgefunden hätten (act. 60 S. 28, E. V.3.1.12). Der diesem Vorbringen entgegnete Verweis der Gesuchsgegner auf eine undatierte Generalvollmacht gehe fehl, da der Gesuchsteller 1 zu Recht ausführe, die Vollmacht beschränke sich auf die Vereinsgründung ("creation of the association"), wobei dieser Vorgang im Zeitpunkt der ausserordentlichen Generalversammlung bereits abgeschlossen gewesen sei. Ohnehin hätte auch für diesen Fall eine Einladung zur Vorstandssitzung bzw. Generalversammlung unter Wahrung der statutarischen oder gesetzlichen Einberufungsfristen erfolgen müssen, was so nicht behauptet worden sei und – angesichts des Umstandes, dass die erste Vorstandssitzung bzw. Generalversammlung direkt nach der Vereinsgründung stattgefunden haben soll – auch unmöglich gewesen wäre (act. 60 S. 28 f., E. V.3.1.13). Überdies läge – so die Vorinstanz weiter –, selbst bei gültiger Einberufung der Vorstandssitzung und Rechtsgenügen der Vertretung des Gesuchstellers 1 hinsichtlich der Aufnahme des Gesuchsgegners 3 als Vereinsmitglied eine Verletzung von Art. 68 ZGB vor, da von der in diesem Artikel statuierten Ausstandspflicht gemäss herrschender Lehre auch die Aufnahme von Vereinsmitgliedern erfasst werde. Wie die Gesuchsgegner selbst einräumten, habe alleine der Gesuchsgegner 2 – einmal in eigenem, einmal im Namen des Gesuchstellers 1 – für die Aufnahme des Gesuchsgegners 3 gestimmt. Da die Gesuchsgegner 2 und 3 in gerader Linie verwandt seien, habe Ersterer gemäss Art. 68 ZGB weder in eigenem noch in fremdem Namen zu Gunsten des Gesuchsgegners 3 stimmen können. Der fragliche Beschluss habe daher überhaupt nur mit den ungültigen Stimmen gefasst werden können, weshalb dieser – nach der vorzunehmenden summarischen Prüfung – als nichtig zu erachten sei. Mit Blick auf die mangelhafte Einladung des Gesuchstellers 1 und die ungenügende Bevollmächtigung des Gesuchsgegners 2 gelte nichts Anderes für die Verabschiedung des Organisationsreglements (act. 60 S. 29, E. V.3.1.14).

- 17 -

E. 2.2.2

Die Gesuchsgegner halten dem zusammengefasst entgegen, die Aufnahme des Gesuchsgegners 3 und der Erlass des Organisationsreglements seien auf Wunsch des Settlors erfolgt (act. 61 S. 12 Rz. 29). Da der Entwurf des Protokolls der Gründungsversammlung bereits vorgelegen habe, seien die Ergänzungen in einem separaten Protokoll festgehalten worden. Die Gründungsversammlung sei in zwei Schritten durchgeführt worden. In einem separaten Protokoll der Gründungsversammlung sei festgehalten worden, dass der Gesuchsgegner 3 als Vereinsmitglied aufgenommen und das Organisationsreglement in Kraft gesetzt werde. Die Ansicht der Vorinstanz, es habe unmittelbar im Anschluss an die Gründungsversammlung eine separate, mit der Gründung in keinerlei Zusammenhang stehende Vorstandssitzung und Generalversammlung

stattgefunden, treffe nicht zu. Dies erhelle bereits der Umstand, dass die aus zwei Teilen bestehende Gründungsversammlung zeitlich in einem Akt durchgeführt worden sei und die Aufnahme des Gesuchsgegners 3 sowie der Erlass des Organisationsreglements Gegenstand der im Vorfeld besprochenen und vorbereiteten Gründungsmodalitäten gewesen seien. Klares Indiz hierfür sei die erfolgte Ausarbeitung einer englischen, auch für den Settlor und den Gesuchsteller 1 verständlichen Fassung des Reglements (act. 61 S. 13 ff. Rz. 30 ff.). Die vom Gesuchsteller 1 erteilte Generalvollmacht sei umfassend und ohne Einschränkungen zum Zweck der Gründung des Gesuchsgegners 1 ausgestellt worden und umfasse entsprechend sämtliche am 16. Februar 2015 gefassten Beschlüsse, namentlich auch die Inkraftsetzung des Organisationsreglements (act. 61 S. 14 Rz. 36).

E. 2.2.3

Bei den Akten liegen zwei Protokolle vom 16. Februar 2015. Das Erste datiert vom 16. Februar 2015, 10:00 Uhr. Es trägt den Titel "Protokoll der Gründungsversammlung" (act. 19/9). Das zweite Protokoll datiert vom 16. Februar 2015, 11:00 Uhr. Es trägt den Titel "Protokoll der Vorstandssitzung / a.o. Generalversammlung" und wurde auch unter dieser Bezeichnung eingereicht (vgl. act. 18 S. 9; act. 19/10). Die Behauptung der Gesuchsgegner, die Gründungsversammlung habe in zwei Schritten stattgefunden, widerspricht somit der klaren Bezeichnung der beiden Protokolle. Auch der Einwand, die zwei Teile der Gründungsversammlung seien zeitlich in einem Akt durchgeführt worden, findet in den Akten keine Stütze. Die Gründungsversammlung fand um 10:00 Uhr statt (act. 19/9). Die - 18 - Vorstandssitzung / ausserordentliche Generalversammlung um 11:00 Uhr (act. 19/10). Ohnehin ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gründungsversammlung hätte zweigeteilt werden sollen. Sowohl die Aufnahme des Gesuchsgegners

E. 2.3

Zunächst bringen die Gesuchsgegner zutreffend vor, dass die hier zu beurteilende Berufung von den drei Gesuchsgegnern gemeinsam eingereicht wurde (act. 61). Damit hat selbst eine ungültige Mandatierung der K. _____ AG kein Nichteintreten auf die Berufung zur Folge, weil die Legitimation der Gesuchsgegner 2 und 3 zur Rechtsmittelerhebung davon nicht tangiert ist.

E. 2.3.1

In den Vorstandssitzungen und der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. August 2016 soll der Gesuchsteller 2 aus dem Verein ausgeschlossen und der Gesuchsgegner 3 in den Vorstand gewählt worden sein. Mit Bezug auf den ersten Vorgang kam die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass es im vorliegenden Verfahren unterlassen worden sei, die für die Anfechtung oder Nichtigkeit des Ausschlusses notwendigen Tatsachen vorzubringen. Beim zweiten Vorgang müsse davon ausgegangen werden, dass die Wahl des Gesuchsgegners 3 allein auf der Stimme des Gesuchsgegners 2 beruht habe, was nicht ohne Verstoss gegen Art. 68 ZGB haben erfolgen können. Es liege ein Nichtbeschluss vor und der Gesuchsteller 1 habe einen Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl des Gesuchsgegners 3 in den Vorstand (act. 60 S. 30 E. V. 3.1.15).

E. 2.3.2

Die Gesuchsgegner wenden dagegen ein, ein Verstoss gegen Art. 68 ZGB liege anlässlich der Wahl des Gesuchsgegners 3 in den Vorstand nicht vor. Gemäss ständiger

höchstrichterlicher Rechtsprechung würden Wahlen in den Vereinsvorstand einen vereinsinternen Verwaltungsakt (und nicht ein "Rechtsgeschäft" im Sinne von Art. 68 ZGB) darstellen, auf welche die Ausstandsregelung keine Anwendung finde, was auch von den Gesuchstellern anerkannt werde. Es werde insbesondere als zulässig erachtet, seine Stimme zu Gunsten der eigenen Wahl in den Vorstand abzugeben. Die Gesuchsgegner 2 und 3 hätten somit den Gesuchsgegner 3 in rechtskonformer Weise in den Vorstand der Gesuchsgegner-

- 20 - rin 1 wählen können. Diese Wahl sei auch dann gültig zustande gekommen, wenn dem Gesuchsgegner 3 der Status als Vereinsmitglied abgesprochen werde. Der Gesuchsteller 1 habe in seinen Rechtsschriften nicht behauptet, am 24. August 2016 gegen die Wahl des Gesuchsgegners 3 in den Vorstand gestimmt zu haben, weder explizit noch (wie die Vorinstanz behaupte) implizit. Doch selbst wenn dies der Fall gewesen sei, komme hinzu, dass dem Gesuchsgegner 2 gemäss Organisationsreglements auch der Stichentscheid bei Stimmgleichheit zugestanden habe (act. 61 S. 18 ff. Rz. 50 ff.).

E. 2.3.3

Zunächst ist festzuhalten, dass aufgrund der obigen Ausführungen davon auszugehen ist, dass der Gesuchsgegner 3 kein Vereinsmitglied ist und das Organisationsreglement nicht gültig angenommen wurde (hiervor E. IV. 2.1.3.). Ein unterzeichnetes Protokoll, welches die Wahl des Gesuchsgegners 3 in den Vorstand bestätigt, liegt – soweit ersichtlich – nicht bei den Akten (vgl. act. 3/13). Unbestritten scheint jedoch, dass sowohl der Gesuchsteller 1 als auch die Gesuchsgegner 2 und 3 an der Sitzung anwesend waren. Als Nichtvereinsmitglied kam dem Gesuchsgegner 3 kein Stimmrecht zu. Da das Organisationsreglement nicht galt, kam dem Gesuchsgegner 2 – wenn überhaupt – nur eine einfache Stimme und kein Stichentscheid zu. Auch dem Gesuchsteller 1 stand eine Stimme zu. Er gab vorinstanzlich explizit (und nicht nur implizit) an, gegen die Wahl des Gesuchsgegners 3 in den Vorstand gestimmt zu haben (act. 1 S. 21 Rz. 75). Damit bestand Stimmgleichheit, weshalb der Gesuchsgegner 3 – unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit von Art. 68 ZGB auf Wahlen in den Vereinsvorstand und damit der Zulässigkeit der Stimmabgabe durch den Gesuchsgegner 2 – mangels Stimmenmehrheit nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden konnte. Da gar kein Beschluss zustande gekommen war, schloss die Vorinstanz zu Recht, dass der Gesuchsteller bei einer summarischen Prüfung einen Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl des Gesuchsgegners 3 in den Vorstand habe.

E. 2.4

Unbestritten ist sodann, dass die ehemaligen Rechtsvertreter des Gesuchsgegners 1 gültig bevollmächtigt worden sind. Die Gesuchsteller bestreiten einzig, dass der Gesuchsgegner 2 die K._____ AG nach der Niederlegung des Mandats

- 14 - durch die ehemaligen Rechtsvertreter des Gesuchsgegners 1 angesichts der angeordneten vorsorglichen Massnahmen gültig mit der Vertretung des Gesuchsgegners 1 beauftragen konnte (act. 69 S. 3 f. Rz. 2 ff.). Dem halten die Gesuchsgegner nichts Konkretes entgegen. Sie machen zwar geltend, die K._____ AG sei gültig mandatiert und der Gesuchsgegner 1 gültig vertreten, begründen dies aber einzig mit dem Verweis auf Eingaben in anderen Verfahren. Damit genügen sie den Begründungsanforderungen, wie sie einleitend dargelegt wurden, nicht. Der beantragte Beizug der Akten vermag hieran nichts zu ändern, zumal es nicht Aufgabe des Gerichts ist, in den bezeichneten Eingaben

nach Argumenten zu suchen, die den Standpunkt der Gesuchsgegner stützen. Vom Beizug der Akten kann daher abgesehen werden. Wie die Gesuchsteller zutreffend ausführen, verbot die Vorinstanz dem Gesuchsgegner 2 im angefochtenen Entscheid, den Gesuchsgegner 1 mit Einzelzeichnungsrecht zu vertreten (act. 60). Der dagegen erhobenen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO). Somit kann der Gesuchsgegner 2 seit der Zustellung der Verfügung vom 3. August 2017 am 4. August 2017 (act. 57/1) nicht (mehr) alleine für den Gesuchsgegner 1 handeln und entsprechend auch keinen Rechtsvertreter gültig mandatieren. Die von der K._____ AG eingereichte Vollmacht datiert vom 11. August 2017 und wurde einzig vom Gesuchsgegner 2 unterzeichnet (act. 63/A). Da der Gesuchsgegner 2 am 11. August 2017 nicht (mehr) einzelzeichnungsberechtigt war, erfolgte keine gültige Bevollmächtigung. Rechtsanwalt Dr. iur. X3._____ und Rechtsanwältin lic. iur. X4._____ sind folglich aus dem Rubrum zu streichen. IV. Zur Berufung im Einzelnen

E. 2.4.1

Schliesslich wenden die Gesuchsgegner ein, die Berufung auf die Nichtigkeit der gefällten Beschlüsse verletze das Rechtsmissbrauchsverbot. Abgesehen von sachfremden Motiven, welche der Einleitung des vorliegenden Ver-

- 21 - fahrens und der gefällten Beschlüsse zu Grunde liegen, gehe es nicht an, die seit der Gründung des Gesuchsgegners 1 am 16. Februar 2015 im Einklang mit dem dannzumal verabschiedeten Organisationsreglement erfolgten Generalversammlungen und Vorstandssitzungen nunmehr nachträglich als ungültig oder gar nichtig anfechten zu wollen. Dieses Verhalten verdiene keinen Rechtsschutz (act. 61 S. 20 f. Rz. 58 f.).

E. 2.4.2

Wurde wie dargetan (vgl. hiervor E. IV. 2.1.3) das Organisationsreglement nicht gültig angenommen, dann kann den Gesuchstellern auch nicht rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden, wenn sie im Einklang mit eben diesem Reglement ergangene Versammlungen und Sitzungen anfochten. Dass die Gesuchsteller im Rahmen der unbestrittenen – und nach Darstellung der Gesuchsgegner – gravierenden Unstimmigkeiten aus sachfremden und unrechtmässigen Motiven handeln, behaupten zwar die Gesuchsgegner (act. 61 S. 20 Rz. 58); es lässt sich dies jedoch auch aus den von ihnen in diesem Zusammenhang zitierten Beilagen im vorinstanzlichen Verfahren nicht ableiten. Diese Beilagen legen zwar eindrücklich das Ausmass der zwischen den Parteien eingetretenen Auseinandersetzung dar. Anhaltspunkte dafür, dass die zu beurteilenden Anfechtungen rechtsmissbräuchlich erfolgt seien, ergeben sich daraus indes nicht. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Nichtigkeit eines Beschlusses jederzeit ohne Bindung an eine Frist von jedermann geltend gemacht werden kann (BGE 137 III 460 E. 3.3.2.). Der Gesuchsteller 1 als Mitglied des beschlussfassenden Organs wurde zur Vorstandssitzung / ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. Februar 2015 nicht eingeladen. Dies ist ein schwerwiegender formeller, die Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses nach sich ziehender Mangel, der jederzeit geltend gemacht werden können muss (BGer 5A.7/2002 vom 20. August 2002 E. 2.4; 5A_676/2015 vom 5. Januar 2016 E. 2.3; BGE 137 III 460 E. 3.3.2.). Ein Zuwarten des Gesuchstellers 1 bis auf Grundlage des nichtigen Beschlusses innert der kurzen Zeit von zwei Monaten zahlreiche neue Beschlüsse gefasst wurden, welche sodann umgehend angefochten wurden, ist daher nicht zu beanstanden. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten ist darin jedenfalls nicht zu erkennen.

E. 2.5

Nach dem Gesagten schloss die Vorinstanz zu Recht, es gelinge dem Gesuchsteller 1 glaubhaft zu machen, dass er den Aufnahmebeschluss des Gesuchsgegners 3 in den Verein, die Verabschiedung des Organisationsreglements und die Wahl des Gesuchsgegners 3 in den Vorstand erfolgreich anfechten könne. Damit verfügt der Gesuchsteller 1 über verschiedene Ansprüche gegenüber dem Gesuchsgegner 1 zur Stützung seiner Massnahmebegehren.

E. 3

Verfügungsgrund 3.1.1. Die Vorinstanz prüfte sodann das Vorliegen eines aus der Verletzung der obgenannten Ansprüche erwachsenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, die zeitliche Dringlichkeit der Massnahme und deren Verhältnismässigkeit (act. 60 S. 24 ff. E. V. 3.2). 3.1.2. Hinsichtlich des Verbots an den Gesuchsgegner 3 an Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen Beschlüsse zu fassen, den Gesuchsgegner 1 nach aussen zu vertreten, über dessen Vermögen zu verfügen sowie Vereinsversammlungen einzuberufen, erwog die Vorinstanz zusammengefasst was folgt: Es sei unbestritten, dass zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Stellung der G. _____ Trust Reg. als gegenwärtiger Trustee bestehen würde. Die Parteien würden sich sodann gegenseitig unzulässige Transaktionen zum Schaden des Trustvermögens vorwerfen. Erstellte sei überdies, dass für den Gesuchsgegner 1 in relativ schneller Abfolge Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Generalversammlung gefasst worden seien. Die gesuchstellerischen Ausführungen, wonach in näherer Zukunft weitere Beschlüsse mit grösserer inhaltlicher Tragweite für die Zweckerfüllung des Gesuchsgegners 1 folgen könnten, seien vor diesem Hintergrund glaubhaft. Da die Gesuchsgegner 2 und 3 sowohl in den Generalversammlungen als auch den Vorstandssitzungen eine Mehrheit bildeten – dass die beiden jeweils geschlossen zusammenwirkten, könne angesichts der bisherigen Vorgänge als sicher gelten –, müsste der Gesuchsteller 1 gegen die gefassten Beschlüsse jeweils weitere Anfechtungs- oder Feststellungsklagen ergreifen. Selbst bei Gutheissung dieser allfälligen Klagen könnten die Beschlüsse gegenüber gutgläubigen Dritten bereits unwiderrufliche Wirkungen zeitigen, weshalb der Gesuchsteller 1 auf eine Klage auf Schadenersatz im Namen des Vereins gegen-

- 23 - über den handelnden Organen verwiesen wäre. Damit gelinge es dem Gesuchsteller 1, einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil glaubhaft zu machen (act. 60 S. 35 E. V. 3.2.5). Die zeitliche Dringlichkeit sei ebenfalls ausgewiesen, zumal während einer Anfechtungsklage und deren allfälligen Gutheissung nur schwer oder nicht mehr rückgängig zu machende Schädigungen drohen würden, denen nur mittels vorsorglicher Massnahmen begegnet werden könne (act. 60 S. 36 E. V. 3.2.6). Schliesslich sei auch die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit erfüllt. Selbst Vorstandsmitglieder, deren Wahl nichtig sei, könnten auf Rechnung des Vereins Rechte erwerben. Es sei bereits dargelegt worden, dass in casu Umstände vorliegen, die darauf schliessen liessen, dass sich eine derartige Ausübung einer überschüssenden Vertretungsmacht durch den Gesuchsgegner 3 aktualisieren könne (act. 60 S. 37 E. V. 3.2.7). 3.1.3. Zum Verbot an den Gesuchsgegner 2 gestützt auf das Organisationsreglement Generalversammlungen einzuberufen, Beschlüsse zu fassen, Stichtescheide zu fällen oder den Gesuchsgegner 1 mit Einzelzeichnungsrecht zu vertreten, hielt die Vorinstanz fest, es sei glaubhaft gemacht, dass in näherer Zukunft

weitere Beschlüsse mit grösserer inhaltlicher Tragweite für die Zweckerfüllung des Gesuchsgegners 1 folgen könnten. Denn auch ohne Mitwirkung des Gesuchsgegners 3 habe der Gesuchsgegner 2 gestützt auf das umstrittene Organisationsreglement die Möglichkeit, beliebig weitere Beschlüsse mittels Stichtentscheid zu fassen. Unter diesen Verhältnissen sei es nicht genügend, den Gesuchsteller 1 auf einen Schadenersatzanspruch zu verweisen, weshalb sowohl ein nicht leicht wider gutzumachender Nachteil sowie Dringlichkeit vorliege (act. 60 S. 38 f. E. V.3.2.10). Auch die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit sei erfüllt. Eine Abweisung des Massnahmebegehrens erlaube es dem Gesuchsgegner 2 nach Belieben weitere Beschlüsse zu fassen. Denn bei Stimmgleichheit könne er sich stets mittels Stichtentscheids gegen den Gesuchsteller 1 durchsetzen. Umgekehrt werde durch die Anordnung der beantragten Massnahme eine Situation geschaf-

- 24 - fen, in welcher der Gesuchsteller 1 und der Gesuchsgegner 2 grundsätzlich nur noch einvernehmlich weitere Vorstandsbeschlüsse verabschieden könnten. Damit scheine dem grundsätzlichen Zweck einer vorsorglichen Massnahme, nämlich den status quo bis zu einem Endentscheid nicht weiter zu Ungunsten einer der Parteien zu verändern, am besten Genüge getan, ohne dass den Gesuchsgegnern hierdurch unzumutbare Nachteile erwachsen würden. Zu bedenken sei auch, dass der Gesuchsgegner 2 kraft seiner Vorstandsmitgliedschaft keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Funktionsweise des Vorstandes habe, sondern dessen Rechte allein an seine Vereinsmitgliedschaft anknüpfen würden (act. 60 S. 39 E. IV. 3.2.10). 3.2.1. Die Gesuchsgegner wenden dagegen ein, die seitens der Vorinstanz getroffenen Anordnungen und Verbote würden keineswegs darauf abzielen, den "Status Quo" während der Dauer des Massnahmeverfahrens beizubehalten. Diese Anordnungen und Verbote seien einschneidender Natur und würden die Gesuchsgegner 2 und 3 als rechtmässige Organe in den ihnen vertraglich, gesetzlich und statutarisch obliegenden Aufgaben und Befugnisse einschränken respektive ihnen den entsprechenden Status teils ganz absprechen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass dem Gesuchsgegner 3 die Teilnahme an Generalversammlungen und Vorstandssitzungen weiterhin ermöglicht werde. Offensichtlich werde nicht ein bestehender Zustand konserviert, sondern dem Gesuchsteller 1 ein Vetorecht eingeräumt (act. 61 S. 22 Rz. 61 f.). 3.2.2. Mit ihren Einwendungen setzen die Gesuchsgegner der Argumentation der Vorinstanz im Wesentlichen ihre eigene Auffassung entgegen, ohne auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid einzugehen. So bringen die Gesuchsgegner vor, die Regelungen würden nicht darauf abzielen, den "Status Quo" beizubehalten, ohne dies näher zu begründen. Damit verkennen sie, dass in der Berufungsschrift eine sachbezogene und substantiierte Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen zu erfolgen hat, ansonsten die Anforderungen an eine Berufungsbegründung nicht erfüllt sind (vgl. hiervor E. II.). Zudem ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Abweichung vom "Status Quo" vorliegen sollte. Die Verbote der Vorinstanz zielen darauf ab, eine Umgehung der einstweilen als

- 25 - glaubhaft erachteten Zusammensetzung des Vereins zu verhindern. So ging die Vorinstanz davon aus, dass der Gesuchsteller 1 sowie die Gesuchsgegner 2 Vereins- und Vorstandsmitglieder seien und weder die Verabschiedung des Organisationsreglements noch die Wahl des Gesuchsgegners 3 zum Vereins- bzw. Vorstandsmitglied gültig seien. Die Verbote gemäss Dispositiv-Ziffern 4 und 5 des angefochtenen Entscheids stellen daher sicher, dass der Gesuchsgegner 3 keine den Vereins- oder Vorstandsmitgliedern zustehende Rechte ausübt und dem Organisationsreglement keine Wirkung zukommt. Ein Vetorecht

wird dem Gesuchsteller 1 dadurch nicht eingeräumt. Vielmehr kommt aufgrund der vorinstanzlichen Anordnung jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Etwas Anderes ist denn auch in den Vereinsstatuten (ausser beim Ausschluss von Mitgliedern) nicht vorgesehen (vgl. act. 10/47). Das Ausmass der Anordnungen wurde von der Vorinstanz somit zu Recht als verhältnismässig erachtet. 3.3.1. Die Gesuchsgegner wenden sodann ein, abgesehen vom im Dezember 2016 erfolgten Ausschluss des Gesuchstellers 1 hätten seit dem 3. Oktober 2016 keine Generalversammlungen oder Vorstandssitzungen mehr stattgefunden. Weder der Mitgliederbestand noch die Zusammensetzung des Vorstands hätten seither Anpassungen erfahren. Vor diesem Hintergrund bestünden weder eine zeitliche Dringlichkeit noch drohende Nachteile, welche die einschneidenden Verbote rechtfertigen würden (act. 61 S. 22 Rz. 63). 3.3.2. Die Dringlichkeit steht in engem Zusammenhang zum Anspruchsmerkmal des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils (vgl., statt vieler, ZÜRCHER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 261 N. 13). Die Vorinstanz legte einlässlich dar, weshalb sie es als glaubhaft erachtete, dass auch in näherer Zukunft mit weiteren Beschlüssen mit grösserer inhaltlicher Tragweite zu rechnen sei. So würden sich die Parteien gegenseitig unzulässige Transaktionen vorwerfen, es seien in relativ schneller Abfolge Beschlüsse gefasst worden und auch in näherer Zukunft könnten Beschlüsse zur Aufsicht und Kontrolle über die Trusts erfolgen (act. 60 S. 35 f. E. V. 3.2.5). Mit diesen Erwägungen setzen sich die Gesuchsgegner nicht näher auseinander. Der pauschale Einwand, während des hängigen Massnahmeverfahrens sei lediglich eine weitere Veränderung des Mit-

- 26 - gliederbestands erfolgt, lässt weder die Dringlichkeit der Massnahme entfallen noch beeinflusst er die Nachteilsprognose. Vielmehr ist belegt, dass in der kurzen Zeitspanne vom 24. August 2016 bis 3. Oktober 2016 vier Vorstandssitzung und zwei Generalversammlungen stattfanden, obwohl die Gesuchsteller bereits am

E. 3.5

Demnach erweist sich die Berufung als unbegründet, weshalb sie abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen ist.

- 27 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss werden die Gesuchsgegner unter solidarischer Haftung für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist zu bestätigen, zumal die vorinstanzlichen Kostenfestlegungen nicht beanstandet wurden (vgl. act. 61, S. 2f. und S. 28f.). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 6'000.– festzusetzen. Zum Streitinteresse kann auf die Erwägungen in der Verfügung vom 26. April 2017 (act. 71) verwiesen werden. Die Entscheidgebühr ist mit dem von den Gesuchsgegnern geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). 2. Die Gesuchsgegner sind ausgangsgemäss unter solidarischer Haftung zu verpflichten, den Gesuchstellern für das Berufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 und Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO). Für eine – wie hier – nicht vermögensrechtliche Streitsache ergibt sich aus § 13 i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV ein Rahmen von Fr. 1'400.– bis Fr. 16'000.–, in welchem die Grundgebühr festzusetzen ist. Bei der Festsetzung innerhalb dieses Rahmens sind der notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit des Falles und die Verantwortung des Rechtsanwalts zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 lit. c - e AnwGebV). Die Grundgebühr ist aufgrund der summarischen Natur des Verfahrens gestützt auf § 9 AnwGebV zu reduzieren.

Zu berücksichtigten ist sodann, dass vorliegend keine Berufungsantwort erstattet werden musste, sondern lediglich Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Sistierungsbegehren entstanden sind, wobei die Gesuchsteller hinsichtlich ihres eigenen Sistierungsantrags unterliegen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'000.– zuzüglich MWST angemessen. Da die Aufwendungen im Jahr 2017 anfielen, gilt ein Mehrwertsteuersatz von 8 %.

- 28 - Es wird beschlossen:

E. 6

September 2016 ein Massnahmebegehren einreichen (act. 1). Da nach wie vor erhebliche Differenzen zwischen den Parteien bestehen, ist ohne die vorsorglichen Anordnungen auch im jetzigen Zeitpunkt mit weiteren Beschlüssen zu rechnen. Die Vorinstanz hielt daher zutreffend fest, ein Zuwarten bis zum rechtskräftigen Entscheid in der Hauptsache sei nicht zumutbar. 3.4.1. Schliesslich machen die Gesuchsgegner geltend, es seien offensichtlich die Gesuchsteller, welche wenig unversucht liessen, um die Truststrukturen zu unterlaufen. Der ausgeschlossene Gesuchsteller 1 mache sich gar die Funktion eines Protektors einzelner Trusts an, stelle sich offen gegen den Gesuchsgegner 1, um dessen Mitgliedschaft im Vorstand er zu kämpfen vorgebe. Vor diesem Hintergrund sei es offensichtlich verfehlt, die Arbeit des dadurch bedrohten und in seinem Handlungsbereich durch die angeordneten Massnahmen eingeschränkten Gesuchsgegners 1 zu Gunsten des Gesuchstellers 1 durch die Einräumung einer Art "Vetorecht" weiter zu erschweren (act. 61 S. 23 Rz. 64). 3.4.2. Erneut fehlt jegliche Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen. Wie bereits dargelegt, wurde dem Gesuchsteller 1 kein Vetorecht eingeräumt, sondern die einstweilen als glaubhaft erachtete Zusammensetzung des Gesuchsgegners 1 gefestigt (siehe hiervor E. IV. 3.2.2.), weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.